



*Integrationsfachdienst*

Im Auftrag des LVR-Integrationsamtes

## **Merkblatt des Integrationsfachdienstes zur Beauftragung, zur Dokumentation und zum Sozialdatenschutz**

Der Integrationsfachdienst (IFD) berät und unterstützt berufstätige und arbeitssuchende behinderte und schwerbehinderte Menschen bei der beruflichen Teilhabe (Unterstützung zur Sicherung bzw. Anbahnung neuer Arbeitsverhältnisse).

Der IFD kann nur im Auftrag des Integrationsamtes oder eines Rehabilitationsträgers auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches IX sowie eines zugelassenen kommunalen Trägers des Sozialgesetzbuches II unter Fortbestand der Fallverantwortung dieses Leistungsträgers tätig werden.

Der IFD unterliegt - wie die Mitarbeiter der Rehabilitationsträger bzw. des LVR-Integrationsamtes - den strengen Vorschriften des Sozialdatenschutzes nach dem Sozialgesetzbuch. Danach besteht Schweigepflicht über alle bekannt werdenden persönlichen und betrieblichen Verhältnisse.

Kontaktaufnahme mit Dritten durch den Integrationsfachdienst erfolgt nur mit Ihrem Einverständnis.

Der Integrationsfachdienst ist per Gesetz verpflichtet, alle relevanten Inhalte und Daten, die zu Ihrer fachdienstlichen Unterstützung erforderlich sind, elektronisch zu erfassen. Die zur Beauftragung erforderlichen Daten werden dem LVR-Integrationsamt elektronisch übermittelt.

Rückfragen zum Beauftragungsverhältnis sind an das LVR-Integrationsamt möglich.

Landschaftsverband Rheinland  
Fachbereich LVR-Integrationsamt  
Hermann Kiesow  
Deutzer Freiheit 77-79  
50679 Köln

## **Was passiert mit den Sachen, die ich dem Berater sage**

Der IFD hilft behinderten Menschen Ihre Arbeit zu behalten. Dafür spricht er mit dem Arbeitgeber, den Kollegen im Betrieb und auch mit dem behinderten Menschen selber.

Das LVR-Integrationsamt hat dem IFD gesagt, dass er das machen soll.

Wenn ein Rehabilitationsträger es möchte, kann der IFD auch versuchen eine passende Arbeit für einen arbeitslosen Menschen zu finden.

In mehreren Gesetzen ist aufgeschrieben, dass der IFD und das LVR-Integrationsamt und der Rehabilitationsträger nichts weiter erzählen darf. Die Gesetze sind sehr streng und man wird bestraft, wenn man doch etwas weiter erzählt.

Manchmal muss der IFD mit anderen Leuten etwas besprechen. Das macht er aber nur, wenn er den behinderten Menschen gefragt hat, ob er etwas weiter erzählen darf.

Im Gesetz steht auch, dass der IFD Dinge die besprochen wurden, in den Computer eingeben muss.

Einige dieser Dinge kann das Integrationsamt auch auf seinem Computer sehen.

Wenn man mehr darüber wissen möchte, was mit den Dingen im Computer passiert, kann man auch beim LVR-Integrationsamt nachfragen.

Landschaftsverband Rheinland  
Fachbereich LVR-Integrationsamt  
Hermann Kiesow  
Deutzer Freiheit 77-79  
50679 Köln

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich,**

**1. dass mir das "Merkblatt des Integrationsfachdienstes zur Beauftragung, zur Dokumentation und zum Sozialdatenschutz" ausgehändigt und erläutert wurde und,**

**2. dass ich damit einverstanden bin, dass beim IFD die erforderlichen Daten elektronisch erhoben und gespeichert werden sowie die zur Beauftragung erforderlichen Sozialdaten verschlüsselt an den zuständigen Leistungsträger weitergegeben werden.**

Empfangsbestätigung / Einverständniserklärung:

---

Datum, Unterschrift